

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Pirna (Hundesteuersatzung)

Nachstehend wird die Hundesteuersatzung der Stadt Pirna in der seit 01.01.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Hundesteuersatzung vom 03.04.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 08/2012 am 25.04.2012;
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Pirna vom 06.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 22/2018 am 20.11.2018.

Inhalt

§ 1 Steuererhebung	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerschuldner	2
§ 4 Haftung	3
§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht	3
§ 6 Steuersatz	3
§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde	3
§ 8 Zwingersteuer	4
§ 9 Steuerbefreiungen	4
§ 10 Steuerermäßigungen	4
§ 11 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden	5
§ 12 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen	5
§ 13 Fälligkeit der Steuer	6
§ 14 Anzeigepflicht	6
§ 15 Steueraufsicht	6
§ 16 Auskunft in Schadensfällen	7
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 18 Befugnis zur Datenverarbeitung	7
§ 19 (In-Kraft-Treten)	8

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Pirna erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer.
- (2) Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Pirna zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde
1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.
- Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
a) für den ersten Hund 90,00 EUR
b) für jeden weiteren Hund 180,00 EUR.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

(4) Steuerbefreiungen nach § 9 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund 360,00 EUR
b) für jeden weiteren Hund 600,00 EUR.

(2) Halter von "gefährlichen Hunden" nach § 2 Abs. 3 haben das Recht, auf Antrag Steuern für diesen Hund gemäß § 6 Abs. 1 zu zahlen, wenn sie durch Vorlage eines Wesenstestes der zu-

ständigen Behörde nachweisen, dass dieser nicht als gefährlich einzustufen ist.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eintragen lässt.

(2) Die Zwingersteuer beträgt 180,00 EUR.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten 3 Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 9 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern,
6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist; jedoch nur für die Hunde, die für diese Tätigkeit gehalten werden,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
8. Herdengebrauchshunden.

(2) Als bestätigter Jagdaufseher können nur solche Personen auf Antrag eine Steuerbefreiung für den Hund erhalten, die schriftlich ein Anstellungsverhältnis (Arbeitsvertrag) mit einem Jagdbezirksinhaber nachweisen können.

(3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
3. die Dauer von zwei Jahren, wenn der Hund nachweislich vom Tierheim Pirna erworben wurde,
4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 12 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Andere Hunde, die neben den in Abs. 1 aufgeführten gehalten werden, gelten als zweiter und weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 1 Buchstaben b und c.

(3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 6 Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde wird keine Steuer erhoben.

§ 12

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird solange gewährt, bis der Tatbestand, der zu einer Steuervergünstigung geführt hat, wegfällt.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen,
2. nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
3. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
4. in den Fällen der §§ 8 und 11
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und
 - c) wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 13

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadtkämmerei, Fachdienst Steuern und Abgaben anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 15

Steueraufsicht

- (1) Für jeden Hund, der gemäß § 14 anzuzeigen ist, wird bei der Anzeige eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Hundezüchter, die nur zur Zahlung der Zwingersteuer nach § 8 dieser Satzung herangezogen werden, sowie Personen, die Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden nach § 12 dieser Satzung in Anspruch nehmen, erhalten in jedem Fall nur zwei Hundemarken.
- (3) Hunde, deren Haltung gemäß § 14 Abs. 1 anzuzeigen ist, müssen mit der gültigen, lesbar befestigten Hundesteuermarke versehen sein, wenn sie sich außerhalb des vom Hundehalter bewohnten Hauses oder dessen umfriedeten Grundbesitzes aufhalten. Verantwortlich hierfür ist der Hundehalter.
- (4) Die Hundesteuermarke ist so lange gültig, bis eine neue Marke ausgegeben wird.

(5) Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 13 dieser Satzung der Stadtkämmerei, Fachdienst Steuern und Abgaben zurückzugeben.

(6) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

(7) Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(8) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtkämmerei, Fachdienst Steuern und Abgaben übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 16 Auskunft in Schadensfällen

Die Stadt ist berechtigt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden zu geben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des SächsKAG handelt, wer

- seiner Meldepflicht nach § 14 Abs. 1, 2, 3, oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandssteuer können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters
- Daten zur Dauer von Hundehaltungen
- ggf. Ermäßigungs- und Befreiungsgründe

Eine Übermittlung der Halterdaten an Dritte erfolgt ausschließlich bei Schadensfällen im Sinne des § 16 Hundesteuersatzung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 19
(In-Kraft-Treten)